

Deponie Haaßel 2019

A. Hausmülldeponien im Landkreis

B. Mineralstoffdeponie Firma Kriete

C. Mineralstoffdeponie - Betrieb durch den Landkreis?

D. Chronologie

E. Anlage: Deponie Haaßel - Dimensionen der verschiedenen Projekte

A. Hausmülldeponien im Landkreis

In den 1970er Jahren wurden die Landkreise/kreisfreien Städte in Deutschland zuständig für die Entsorgung des Hausmülls. Im 1977 fusionierten Landkreis Rotenburg (Wümme) wurden die sog. „Übergangsdeponien“ (z. B. Wilstedt, Kuhstedt) nach und nach geschlossen. Der Landkreis beabsichtigte, im Nord- und im Südkreis jeweils eine den damaligen technischen Anforderungen entsprechende Hausmülldeponie einzurichten. Die Deponie in Helvesiek-Rehr wurde ab Januar 1979 betrieben.

Planungen für eine Hausmülldeponie in Selsingen-Haaßel gab es seit den frühen 1970er Jahren. Unter anderem aufgrund des Klageverfahrens eines Grundstücksnachbarn verzögerte sich das Genehmigungsverfahren, sodass erst am 28.09.1995 ein – zweiter – Planfeststellungsbeschluss erging. Nach einer weiteren erfolglosen Klage desselben Nachbarn wurde diese Planfeststellung für die Hausmülldeponie Haaßel am 21.01.1998 rechtskräftig.

Wegen des Rückgangs der Abfallmengen und des mit der Stadtreinigung Hamburg geschlossenen Vertrages zur Müllverbrennung (Kreistagsbeschluss vom 12.09.1995) wurde diese Deponie dann nicht mehr benötigt. Der Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 1995 wurde 2003 unwirksam.

In Helvesiek-Rehr wird seit 2005 kein Hausmüll mehr deponiert. Bis zum 31.12.2013 war es zulässig, dass DK I-Abfälle (Bauschutt) eingelagert wurden.

Kosten für die Hausmülldeponie Haaßel (nicht vollständig)

- Grunderwerbskosten?

- Planungskosten ~ 700.000 Euro (siehe AbfA 07.11.02)

- Entschädigungszahlungen an zwei mittelbare Nachbarn für Wertverlust der Wohngrundstücke: > ca. 150.000 DM

(→ gleiche Beträge wären noch einmal fällig gewesen bei Baubeginn)

- Straßenbau

Die bisher nicht gewidmete 2,180 km lange „Deponiestraße“ (K 151, Querspange Haaßel; nur für Forst- und Landwirtschaft frei) wurde Mitte der 90er Jahre für umgerechnet insg. 554.000 Euro gebaut (Grunderwerb 146.000 Euro, Baukosten 408.000 Euro).

B. Mineralstoffdeponie Firma Kriete

1. Konsequenzen für den Landkreis aus dem „Tongrubenurteil“ des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG)

Nach dem „Tongrubenurteil“ des BVerwG vom 14.04.2005 durften mäßig belastete Böden nicht mehr in Bodenabbaustätten eingelagert, wohl aber in technische Bauwerke (z. B. Lärmschutzdämme) eingebaut werden. Soweit diese Möglichkeit nicht besteht, sind sie seither in dafür zugelassenen Deponien (Klasse I) zu entsorgen.

2008 war die Entsorgung leicht bis mäßig belasteter Böden deshalb problematisch geworden, weil es im Landkreis an Deponien fehlte, in denen dieses Material entsorgt werden konnte. Dabei ging es - abhängig auch von der konjunkturellen Lage - um Mengen von 20.000 - 50.000 m³ jährlich allein im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Damals (August 2008) wurde im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Gespräche des für Sandabbaugenehmigungen zuständigen Amtes für Naturschutz mit den Sandgrubenbetreibern kritisiert, dass einerseits für die Bodeneinlagerung in Sandgruben engere Grenzwerte gesetzt würden, andererseits für Böden, die diese Werte überschreiten, keine Entsorgungsstätten in wirtschaftlich akzeptablen Entfernungen zur Verfügung stünden.

Es hat daraufhin im November 2008 ein Gespräch beim Landrat mit einem im Südkreis tätigen Unternehmer stattgefunden, in dem klargestellt wurde, dass der Landkreis keine eigene Deponie für diese Böden betreiben wolle, vielmehr sollten die Unternehmer nach einer privaten Lösung suchen.

Daraufhin hat die Firma Kriete aus Seedorf im Januar 2009 mit der Planung für eine eigene Deponie in Haaßel begonnen. Wegen der Tonschichten im Untergrund und der vorhandenen Erschließung erschienen diese Flächen dafür besonders geeignet. Nachdem die Fa. Kriete wegen des Ankaufes der Kreisflächen anfragte, wurden zunächst noch - ergebnislos - andere Firmen wegen eines Kaufinteresses befragt. Nach einem *einstimmigen* Beschluss des Kreistages vom 18.12.2009

*„Die ehemaligen Deponieflächen des Landkreises in Haaßel in einer Größe von ca. 10,7 ha einschließlich der Gutachten zur Geologie, Hydrogeologie und Standsicherheit dieses Geländes werden zum Preis von 321.396 Euro an die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH, Seedorf verkauft.“
(47 ja; 1 Enthaltung – laut Protokoll ohne Diskussion; Vorbereitung im KA am 10.12.09; keine Beteiligung eines Fachausschusses, weil Grundstücksgeschäft)*

wurden mehrere Grundstücke mit der im Vertrag vom 29.01.2010 genannten Maßgabe, hier eine „Bodendeponie“ zu errichten, an die Fa. Kriete verkauft (vom Gesamtkaufpreis von 321.396 Euro entfielen auf Grund und Boden 209.422 Euro und auf Gutachten [Geologie, Hydrogeologie, Standsicherheit] 111.974 Euro.

2. Zielabweichungsverfahren

Aus regionalplanerischer Sicht war vor dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren zu klären, inwieweit das Vorhaben den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises entsprach.

Das gesamte Areal der ehemals geplanten Hausmülldeponie war in den beiden RROPen von 1985 und 1998 als Vorrangstandort für eine Abfallbeseitigungsanlage gesichert. Bei der Neuaufstellung des RROP 2005 wurde jedoch auf die erneute

Festlegung des Deponiestandortes verzichtet, weil man zwischenzeitlich davon ausging, dass keine weiteren Deponieflächen vom Landkreis benötigt werden. Daraufhin wurde der nördliche Teil des Geländes als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Für diesen Teilbereich wurde von der Stabsstelle Kreisentwicklung ein „Zielabweichungsverfahren“ durchgeführt.

Erläuterung: Von einer Zielvorgabe im RROP kann abgewichen werden, wenn das Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen sowie das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden hergestellt ist. Die Abweichung muss unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein und darf nicht die Grundzüge der Planung berühren (§ 6 Abs. 2 ROG, § 11 Abs. 1 NROG).

Grundlage des Zielabweichungsverfahrens für die nördliche Fläche war ein Antrag der Fa. Kriete, auf dieser Fläche eine Deponie der Klasse I zur ausschließlichen Ablagerung mineralischer Abfälle und Böden zu betreiben. Geprüft wurde also, ob für das konkrete Vorhaben von dem Ziel „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ abgewichen werden konnte. Für den südlichen Bereich der ehemals geplanten Hausmülldeponie war ohnehin kein Zielabweichungsverfahren notwendig.

Das Verfahren wurde Anfang 2010 durchgeführt und die Zielabweichung nach Prüfung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen (Naturschutzamt des Landkreises, Umweltministerium, Gewerbeaufsichtsamt, Regierungsvertretung Lüneburg) für das danach aus der Sicht der Regionalplanung vertretbare Vorhaben „Bauschuttdeponie“ zugelassen: Das Gesamtkonzept des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes für Natur und Landschaft würde nicht unterlaufen, da lediglich der Randbereich (ca. 10 ha) eines großflächigen Vorranggebietes in Anspruch genommen wurde, der zudem naturschutzfachlich als weniger bedeutsam einzustufen war.

Auch stellten Gemeinde und Samtgemeinde ohne Einschränkungen das Benehmen her (Stellungnahme vom 03.03.2010; Behandlung im Rat der Gemeinde am 10.02.2010 bzw. im Samtgemeindeausschuss am 23.02.2010).

Anmerkung: Das OVG Lüneburg hat im Urteil vom 04.07.2017 (NaBu ./GAA Lüneburg, AZ: 7 KS 7/15, S.22) ausgeführt, es seien keine Gründe ersichtlich, dass das Zielabweichungsverfahren rechtsfehlerhaft sei.

3. Exkurs: Darstellung im RROP/ NSGB „Haaßeler Bruch“

a) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Der Haaßeler Bruch mit den Deponieflächen wurde in den RROPen des Landkreises wie folgt dargestellt:

RROP 1985:

Die für die Hausmülldeponie vorgesehene Fläche wurde als Abfallbeseitigungsanlage dargestellt. Die Umgebung wurde als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft“ und als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage der Ortskenntnisse der zuständigen Landkreismitarbeiter.

RROP 1998:

Darstellung der Hausmülldeponie als Vorranggebiet für Siedlungsabfalldeponie. Die nördlich an die Deponieflächen angrenzenden Flurstücke wurden weiterhin „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“, die restlichen Bereiche des Haaßeler Bruchs

allerdings bereits „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“. Hintergrund war, dass das Nds. Landesamt für Ökologie (heute NLWKN) Anfang der 1990er Jahre eine landesweite Kartierung der für den Naturschutz wertvoller Bereiche vorgelegt hatte. - RROP 2005

Auf die Festlegung des Deponiestandortes wurde verzichtet, weil man davon ausging, dass keine weiteren Deponieflächen vom Landkreis benötigt würden. Der nördliche Teil des Geländes wurde als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

- RROP 2019

Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund und Vorranggebiet Natur und Landschaft mit textlicher Ausnahmeregelung für die geplante Bauschuttdeponie.

b) Naturschutzgebiet (NSG) „Haaßeler Bruch“

- 20.03.2014 SPD/Grüne/WFB-Gruppe beantragt Ausweisung eines Naturschutzgebietes „Haaßeler Bruch“
- 17.12.2014 Kreistag beschließt die Naturschutzgebietsverordnung „Haaßeler Bruch“(In Kraft treten sollte die Verordnung am 01.02.2015 – also nach dem 29.01.2015!)
- 19.04.2018 OVG Lüneburg erklärt aufgrund einer Klage der Fa. Kriete gegen den Landkreis die Verordnung für unwirksam und stützt dies darauf, dass die Verordnung nicht rechtmäßig verkündet worden sei. Die Unwirksamkeit der Naturschutzgebietsverordnung in *Bezug auf die Deponieflächen* im südlichen Teil des Naturschutzgebiets wird weiter damit begründet, dass der Landkreis Rotenburg es versäumt habe, der zeitlich vorrangigen Deponieplanung – etwa durch eine ausreichende Freistellungsregelung – genügend Rechnung zu tragen.
- 13.06.2019 Kreisausschuss beschließt, den Entwurf für neue Naturschutzgebietsverordnung mit folgendem Text (§ 4 Absatz 2 Nr. 14) in die Anhörung zu geben:
- (Freigestellt sind) ...
der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren, sofern keine zusätzlichen Flächen außerhalb der bereits planfestgestellten Deponieumzäunung in Anspruch genommen werden und die abgelagerten Stoffe auf die im Planfeststellungsbeschluss beantragte Liste der Abfälle beschränkt bleiben.*

Anders als bei den FFH-Gebieten ist der Landkreis nicht verpflichtet, hier ein Naturschutzgebiet auszuweisen.

4. Planfeststellungsverfahren für die Bauschuttdeponie

a) Der ursprüngliche Antrag zum Bau der Bauschuttdeponie vom März 2011

wich im Hinblick auf die Dimensionen erheblich ab von der im Zielabweichungsverfahren dargestellten Größenordnung (nach Aussage der Fa. Kriete aufgrund einer Empfehlung des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg (GAA); *Hintergrund: Auch die Landesregierung sah damals einen Bedarf für neue Deponien der Klasse I insbesondere in Nordniedersachsen*).

[vgl. E. Anlage: „Deponie Haaßel - Dimensionen der verschiedenen Projekte“
zur Größenordnung der verschiedenen Deponiekonzepte.

- a. Hausmülldeponie
- b. Zielabweichungsverfahren
- c. Erste (erweiterte) Planung Kriete (und GAA?)
- d. Planfeststellungsbeschluss GAA vom 28.01.15]

b) Baulast – Nutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Erschließungsstraße des Landkreises

Zum Nachweis der rechtlich abgesicherten Erschließung des Deponiegeländes brauchte die Fa. Kriete im Planfeststellungsverfahren eine Baulasterklärung des Landkreises für die Nutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Erschließungsstraße des Landkreises.

Nachdem der Kreistag einen entsprechenden Antrag der Fa. Kriete im Dezember 2011 – gegen den Vorschlag des Landrates – abgelehnt hatte, verurteilte das LG Verden mit Urteil vom 24.04.2013 den Landkreis eine Baulast für die von ihm verkauften Grundstücke (aber nicht darüber hinaus, wie von Fa. Kriete beantragt) zu erklären. Die Planungen wurden daraufhin im erheblichen Umfang geändert. So wurde die Ablagerungsmenge von 1,8 Mio. m³ auf 0,64 Mio. m³ verringert (vgl. E. Anlage „Deponie Haaßel - Dimensionen der verschiedenen Projekte“).

c) Klagen gegen den vom GAA am 28.01.2015 erlassenen Planfeststellungsbeschluss

Die Klagen der Kommunen (Gemeinde Anderlingen, Gemeinde Selsingen und Samtgemeinde Selsingen) sowie des NaBu-Landesverbandes wurden vom OVG Lüneburg am 04.07.2017 zurückgewiesen (sämtliche Klagen der Kommunen) bzw. überwiegend zurückgewiesen (Klage des NaBu, Aktz. 7 KS 7/15; hieraus die nachfolgenden Zitate):

- „Der Planfeststellungsbeschluss leidet an keinem Verfahrensfehler, der seine Aufhebung erfordert oder zumindest auf die Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit führt.“ (S. 12)
- „In materieller Hinsicht ist der Planfeststellungsbeschluss weitgehend, aber nicht in jeder Hinsicht fehlerfrei. Die Fehlerhaftigkeit führt zwar nicht zu seiner Aufhebung, jedoch zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit nach Maßgabe des ersten Hilfsantrags (...) des Klägers.“ (S.18)
- „Wesentlicher Bestandteil der Abwägung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist die Alternativenprüfung, die hier vom Kläger – zu Recht – beanstandet wird.“ (S.55)
- „Die wasserrechtliche Erlaubnis ist verfahrensfehlerhaft erteilt worden. Der Beklagte hat sich über das Einvernehmenserfordernis nach § 19 Abs. 3 WHG hinweggesetzt.“ (S.59)

d) Aktueller Sachstand Planfeststellung

- Die von der Fa. Kriete im letzten Jahr angestellte Alternativenprüfung liegt dem GAA zur Prüfung vor.

- Wegen des vom Landkreis erneut (KT-Beschluss vom 02.04.2019) abgelehnten wasserrechtlichen Einvernehmens hat das GAA inzwischen das Umweltministerium (MU) in Hannover eingeschaltet.

Da der Landkreis hier im übertragenen Wirkungskreis für das Land tätig ist, kann das MU dem Landkreis Weisungen erteilen bzw. selbst entscheiden.

5. Rücktritt vom Kaufvertrag

Im Kaufvertrag vom 29.01.2010 ist ein möglicher Rücktritt in § 12 geregelt. Für die Auslegung des Wortes „erteilt“ könnte auch § 2 von Bedeutung sein.

§ 2

Der Kaufpreis beträgt EUR 321.396,00. Mitverkauft und im Kaufpreis enthalten sind die Erschließungskosten und sämtliche vom Verkäufer eingeholten Gutachten zur Geologie, Hydrogeologie und Standsicherheit.

Der Kaufpreis setzt sich wie folgt zusammen:

a) Grund und Boden EUR 209.422,00

b) Gutachten zur Geologie, Hydrogeologie und Standsicherheit EUR 111.974,00

....

Der Kaufpreis ist zur Zahlung fällig, wenn dem beurkundenden Notar sämtliche zur Eigentumsüberschreibung erforderlichen Unterlagen und die rechtskräftige Bodendeponiegenehmigung mit Ausnahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegen. Der Käufer verpflichtet sich, den beurkundenden Notar sofort zu informieren, wenn die rechtskräftige Bodendeponiegenehmigung eingegangen ist. Die Genehmigung ist ohne schuldhaftes Zögern zu beantragen. ...

Der Notar teilt den Vertragsparteien die Fälligkeit des Kaufpreises mit.

Ein Weiterverkauf des Kaufobjektes, und zwar im Ganzen oder Teilflächen an Dritte vor Aufnahme des Deponiebetriebes bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Rotenburg (Wümme).

§ 12

Die Vertragsschließenden vereinbaren, dass jede Vertragspartei von diesem Kaufvertrag zurücktreten kann, wenn nicht bis zum 29. Januar 2015 dem Käufer die Bodendeponiegenehmigung erteilt worden ist.

Der Rücktritt ist per Einschreiben mit Rückschein gegenüber dem beurkundenden Notar, der insoweit allein empfangsberechtigt ist, zu erklären. Für den Fall des Rücktritts trägt der Käufer die entstandenen Notar- und Gerichtskosten.

Dazu:

- Gutachten Kanzlei Castringius vom Februar 2015:

„Der klare Wortlaut der Regelung des § 12 sowie der Umstand, dass das hier gewählte Zeitfenster von 5 Jahren eng bemessen ist, könnten

demnach einer gemeinsamen Lesart des § 12 und des § 2 des Grundstückskaufvertrages entgegenstehen. Ein etwaiges Rücktrittsrecht allein auf diesen Punkt zu stützen, kann demnach nur dann erfolgreich sein, wenn ein mit der Sache gegebenenfalls zu betrauender Richter der Auffassung ist, dass die Regelung des § 12 entgegen seines Wortlautes gemeinsam mit der Regelung des § 2 gelesen werden muss. Einen etwaigen Rücktritt auf dieses Argument abzustellen ist daher **risikobehaftet.**“

- Gutachten Kanzlei von Westphalen vom Juni 2019:
„Es sprechen gute Argumente dafür, dass dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Rücktrittsrecht ... zusteht...“
- Landrat und Rechtsamt der Kreisverwaltung
gehen nach wie vor davon aus, dass ein Rücktrittsrecht nicht besteht.

C. Betrieb einer Mineralstoffdeponie durch den Landkreis?

Sollte der Kreistag im September den Rücktritt vom Kaufvertrag beschließen, müsste er gegebenenfalls selbst eine Bauschuttdeponie planen und bauen. (Entsorgungssicherheit, Klimaschutz im Hinblick auf Vermeidung langer Transportwege).

KT-Beschluss vom 21.12.2011:

1. Der Landkreis Rotenburg (W.) lehnt die Einrichtung einer Deponie...zum jetzigen Zeitpunkt ab.
2. **Vor Beginn der Planung einer Bodendeponie im Landkreis Rotenburg (W.) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:**
 - a. **Der Bedarf für eine Deponie zur Endlagerung nichtrecyclingfähiger Bodenabfälle wurde nachgewiesen.**
 - b. **Das diesem Nachweis nachfolgende ergebnisoffene und kreisweite Suchraumverfahren erfolgt unter Beachtung der Mindestanforderungen nach dem Teilabfallentsorgungsplan der Bezirksregierung Lüneburg für den Landkreis Rotenburg (W.) vom 30.08.1988 (S. 82ff).**
 - c. **Für das Suchraumverfahren gilt der Grundsatz: Bedarfsraum = Suchraum! Ein über das Gebiet des Landkreises Rotenburg (W.) hinausgehend festgestellter Bedarf hat die entsprechende Erweiterung des Suchraumes auf die Nachbarlandkreise zur Folge.**
 - d. **Im Falle des nachgewiesenen Bedarfes für eine Bodendeponie im Landkreis Rotenburg (W.) wird diese Deponie öffentlich betrieben.**
2. Die vorstehenden Beschlüsse zu 1. und 2. werden dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg unverzüglich zur Kenntnis gegeben.
3. ...

I. Bedarf für eine Bauschuttdeponie im Landkreis Rotenburg (ggf. Abstimmung mit Nachbarlandkreisen)

Der Bedarf für eine Bauschuttdeponie ist im Elbe-Weser-Raum gegeben. Vgl. hierzu:

1. Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises (Seite 26; Kreistagsbeschluss vom 22.12.2017):

Angaben zum gesamten Mengenaufkommen und zur künftigen Mengenentwicklung sind nur unter Vorbehalt möglich, da dem Abfallwirtschaftsbetrieb keine Angaben der privaten Entsorgungswirtschaft vorliegen. Dem Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen von 2011, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, ist zu entnehmen, dass 2006 17 Mio. Mg mineralische Bauabfälle zur Entsorgung/Verwertung anstanden, von denen 1,3 Mio. Mg deponiert wurden. Allerdings sind die dem Landkreis zur Entsorgung angeordneten Bauabfallmengen rückläufig ...

Ablagerungskapazitäten stehen im Kreisgebiet nicht zur Verfügung. Die nächst-gelegenen Entsorgungskapazitäten befinden sich in Hittfeld, Landkreis Harburg, und Wiershop, Landkreis Herzogtum Lauenburg. Beide Anlagen werden durch Private betrieben. Angesichts der dem Landkreis in den vergangenen Jahren angelieferten Menge an zu deponierenden Abfällen ist nicht beabsichtigt, eine Nachfolganlage für die Deponie Helvesiek zu errichten. Ein wirtschaftlicher Betrieb lässt sich mit derartigen Mengen nicht darstellen.

2. Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle (August 2019)
[https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/147101/Abfallwirtschaftsplan - Teilplan Siedlungsabfaelle.pdf](https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/147101/Abfallwirtschaftsplan_-_Teilplan_Siedlungsabfaelle.pdf) (Seite 40 ff: Aufkommen und Entsorgung nicht gefährlicher mineralischer Abfälle)

3. Planrechtfertigung für die von der Fa. Kriete geplante Deponie in Haaßel
Hierzu hat das OVG (Urteil vom 04.07.2017, Seite 19) – mit umfassender Begründung – festgestellt, dass die geplante Deponie eine ausreichende Auslastung erwarten lässt.

4. Wirtschaftsunternehmen
Die Im Bau- und Tiefbau tätigen Wirtschaftsunternehmen benötigen eine Deponie im Landkreis bzw. Elbe-Weser-Raum, wie sich u.a. auch aus einer Stellungnahme der IHK Stade zum RROP-Entwurf ergibt.

II. Öffentlich-rechtlicher Betrieb

Der Landkreis hat die Option, eine Bauschuttdeponie selbst zu betreiben, ggf. auch unter Beteiligung von (privaten) Dritten.

Die Kosten für Planung, Erschließung und Bau dürften über 10 Mio. Euro zuzüglich Rekultivierung betragen.

Refinanzierung sollte über Gebühren erfolgen, wobei fraglich ist, ob der Landkreis selbst eine solche Einrichtung wirtschaftlich betreiben kann.

III. Suchraumverfahren

1. Wer legt Deponiestandorte fest?

Von den Bundesländern werden nach § 30 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Abfallwirtschaftspläne aufgestellt. Diese sollen u.a. geeignete Deponiestandorte ausweisen (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KrWG). Auf diese gesetzlich gegebene und eigentlich sinnvolle Möglichkeit wird in Niedersachsen allerdings seit geraumer Zeit verzichtet. Stattdessen wurde mit dem LROP 2017 (Abschnitt 4.3

Ziffer 03) die Ausweisung von Deponiestandorten auf die Ebene der Regionalplanung verlagert.

Darüber hinaus können nach wie vor private Unternehmen eigenverantwortlich Deponien planen und betreiben.

2. Dauer und Kosten des Verfahrens auf Ebene der Regionalplanung

Auf regionalplanerischer Ebene würden sich Verfahren und Kosten wie folgt darstellen:

a. Festlegung des geeigneten Standortes

Sie erfolgt durch Änderung des RROP bzw. Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach einem informellen Standortsuchverfahren durch einen externen Gutachter.

Dauer: ca. 3 Jahre.

Kosten: ca. 50.000 – 100.000 Euro.

b. Kriterien

Im Teilabfallentsorgungsplan der Bezirksregierung von 1988 wurden mögliche Deponiestandorte im Landkreis genannt.

Diese wurden den KT-Fraktionen mit Schreiben vom 09.08.11 zur Kenntnis gegeben (Verfahren erwähnt im oben zitierten KT-Beschluss vom 21.12.2011). In dem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass nach aktueller Rechtslage bzw. geologischer Anforderungen wohl nur noch die damals untersuchten Hausmülldeponiestandorte in Betracht kämen:

- Haaßel
- Basdahl
- Granstedt
- Marschhorst
- Helvesiek-Rehr (+)
- Sittensen
- Wittorf
- Kettenburg

Andere Standorte – ggf. auch außerhalb des Landkreises bei Ausdehnung des Suchraumes – sind aufgrund aktueller Entwicklungen nicht ausgeschlossen.

D. Chronologie

1970er Jahre: Beginn der Planungen für eine Hausmülldeponie in Haaßel

24.09.1981 1. Planfeststellungsbeschluss (Hausmülldeponie)

1987 Klage eines Grundstücksnachbarn endet mit „Vergleich“

30.08.1988 Teilabfallentsorgungsplan der Bezirksregierung Lüneburg für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Standortbewertung der Deponie Haaßel

- 28.09.1995 2. Planfeststellungsbeschluss für die Hausmülldeponie Haaßel
 21.01.1998 Klage gegen den 2. Planfeststellungsbeschluss wird rechtskräftig vom OVG Lüneburg zurückgewiesen (Beginn 5-Jahresfrist gem. § 75 Abs. 4 VwVfG)
 05.12.2002 Beschluss des KA, dass die Deponie nicht gebaut werden soll.
 Grund: Müllverbrennungsvertrag mit HH (KT-Beschluss vom 12.09.1995) gewährleistet Entsorgungssicherheit für Hausmüll.
 22.01.2003 Planfeststellungsbeschluss wird nach fünf Jahren unwirksam – weil nicht mit der Durchführung begonnen wird (§ 75 Abs. 4 VwVfG)
 14.04.2005 „Tongrubenurteil“ des BVerwG

-----Kommunalwahl 2006-----

- 25.11.2008 Gespräch mit Unternehmer (Sandgrubenbetreiber aus dem Südkreis) beim Landrat.
 Bedarf für eine Deponie im LK ROW aufgrund des „Tongrubenurteils“ gegeben (lt. Angabe des Unternehmers damals: „100.000 m³/a im LK ROW“).
 18.12.2009 KT-Beschluss: Verkauf des Deponiegeländes Haaßel an Fa. Kriete zum Bau einer Bauschuttdeponie
 19.03.2010 „Zielabweichungsbescheid“ (Zielabweichungsverfahren der Regionalplanung)
 04.03.2011 (Erster) Antrag Planfeststellung Deponie Klasse I beim GAA Lüneburg
 27.06.2011 „Runder Tisch“ der Fa. Kriete mit Vertretern von BI, Naturschutzverbänden, Kommunen (auch Vertreter der KT-Fraktionen) und GAA.
 2011 Überlegungen, eine „kleine“ Deponie, wie sie dem Zielabweichungsverfahren zugrunde lag, außerhalb des Naturschutzgebietes weiter südlich auf dem ehemaligen Hausmülldeponiegelände zu planen, scheitern.

-----Kommunalwahl 2011-----

- 21.12.2011 Zwei Kreistagsbeschlüsse:
 I. Ablehnung der Erteilung einer von der Fa. Kriete beantragten Baulast.
(Nach Mitteilung des Beschlusses [10.01.12] Klage der Fa. Kriete gegen den Landkreis vor dem LG Verden auf Erteilung.)
 II. Auf Antrag SPD-Grüne-WFB-Gruppe zur möglichen Errichtung einer öffentlich betriebenen Bauschuttdeponie:
 1. Der Landkreis Rotenburg (W.) lehnt die Einrichtung einer Deponie...zum jetzigen Zeitpunkt ab.
 2. Vor Beginn der Planung einer Bodendeponie im Landkreis Rotenburg (W.) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 a. Der Bedarf für eine Deponie zur Endlagerung nichtrecyclingfähiger Bodenabfälle wurde nachgewiesen.
 b. Das diesem Nachweis nachfolgende ergebnisoffene und kreisweite Suchraumverfahren erfolgt unter Beachtung der Mindestanforderungen nach dem Teilabfallentsorgungsplan der Bezirksregierung Lüneburg für den Landkreis Rotenburg (W.) vom 30.08.1988 (S. 82ff).
 c. Für das Suchraumverfahren gilt der Grundsatz: Bedarfsraum = Suchraum! Ein über das Gebiet des Landkreises Rotenburg (W.) hinausgehend festgestellter Bedarf hat die entsprechende Erweiterung des Suchraumes auf die Nachbarlandkreise zur Folge.
 d. Im Falle des nachgewiesenen Bedarfes für eine Bodendeponie im Landkreis Rotenburg (W.) wird diese Deponie öffentlich betrieben.

Die vorstehenden Beschlüsse zu 1. und 2. werden dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

- 02.05.2012 2. Runder Tisch
- 23.05.2013 3. Runder Tisch
- 29.05.2013 Urteil Landgericht Verden: Landkreis muss Baulast (Nur für „kleine“ Lösung) bewilligen und bestätigt damit die Rechtsauffassung des Landrats im KT am 21.12.11:
 Baulast ist nur zu erteilen für die Zuwegung zu den Grundstücken, die Fa. Kriete vom Landkreis erworben hat. Soweit darüber hinaus auch die Bestellung einer Baulast zur Erschließung von Grundstücken begehrt wurde, die die Klägerin nachträglich von Dritten erworben hatte, wurde die Klage abgewiesen.
- 2013 Unter anderem aufgrund des Landgerichtsurteils: Änderung der Planungsunterlagen hin zu einer „kleinen Deponie“ (ähnliche Dimensionen wie im Zielabweichungsverfahren; vgl. E. Anlage).
- 11.06.2013 Öffentliche Info-Veranstaltung der SG Selsingen in der Sporthalle Selsingen.
- 12.03.2014 KA beschließt die Durchführung eines Mediationsverfahrens mit der Fa. Kriete mit dem Ziel einer Rückabwicklung des Kaufvertrages. Das Verfahren wird nach mehreren Sitzungen unter der Leitung des KT-Vorsitzenden F. Helberg ohne Ergebnis beendet.
- 17.12.2014 KT beschließt NSGV „Haaßeler Bruch“
 (sollte in Kraft treten am 01.02.2015 – also nach dem 29.01.2015[!])
- 28.01.2015 Planfeststellungsbeschluss des GAA Lüneburg (zugestellt am 29.01.2015)
- 12.02.2015 KA-Beschluss: 1. RA-Gutachten zur Möglichkeit des Rücktritts vom Kaufvertrag (sowie zur Zulässigkeit einer Klage gegen Planfeststellungsbescheid)
- 25.03.2015 Gutachten der Bremer Kanzlei Castringius hält Rücktritt für möglich, aber „risikobehaftet“ (Klage gegen Planfeststellungsbescheid wird für nicht zulässig gehalten)

----- Kommunalwahl 2016 -----

- 04.07.2017 Urteil OVG Lüneburg (Planfeststellung Deponie)
 Planfeststellung sei rechtswidrig und nicht vollziehbar, sie wird aber nicht aufgehoben:
 → Prüfung von Standortalternativen unzureichend
 → wasserrechtliches Einvernehmen des Landkreises fehlt
 → im Übrigen aber rechtmäßig (insb. Planrechtfertigung, Naturschutzbelange, Zielabweichungsverfahren der Regionalplanung)
- 24.10.2017 GAA fordert Landkreis erneut auf, wasserrechtliches Einvernehmen zu erteilen
- 28.12.2017 Landkreis versagt Einvernehmen (Beschluss KT vom 20.12.2017)
- 19.04.2018 Urteil OVG Lüneburg zur NSG-VO
 Verordnung rechtswidrig, weil Bekanntmachung fehlerhaft und bzgl. der Einbeziehung des Deponiegeländes ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorliegt: Deponieplanung hatte deutlich zeitlichen Vorsprung und war vom Landkreis zu beachten.
- 12.07.2018 BVerwG beschließt Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerden gegen OVG-Urteil v. 04.07.17 (Planfeststellung Deponie)
- 13.02.2019 Noch einmal fordert das GAA den Landkreis auf, sein Einvernehmen zu erteilen (jetzt auf Basis der alten Antragsunterlagen).
- 02.04.2019 erneute Versagung des wasserrechtlichen Einvernehmens durch den LK (KT-Beschluss vom 21.03.2019)
- 19.07.2019 GAA schaltet MU ein wegen Ersetzens des wasserrechtlichen Einvernehmens

E. Anlage: Deponie Haaßel - Dimensionen der verschiedenen Projekte

	Planfestgestellte Hausmülldeponie des Landkreises	Bauschuttdeponie - Konzept Zielabweichungsverfahren	Bauschuttdeponie - Unterlagen Planfeststellungsverfahren	Bauschuttdeponie - Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015
1. Abfallarten	Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Mineralische Abfälle, Kunststoffe, Krankenhausabfälle, etc. (Der Abfallkatalog ist 14 Seiten lang)	Ausschließlich mineralische Abfälle und Böden, die die Zuordnungskriterien in Anhang 3, Nr. 2 der Dep.V zur DK I einhalten. (Mäßig belastete Bauabfälle und andere mineralische Massenabfälle ... [3. Begründung des Bedarfs])	Ausschließlich mineralische Abfälle und Böden, die die Zuordnungskriterien in Anhang 3, Nr. 2 der Dep.V zur DK I einhalten. (Detailliert aufgeführt in Anlage 6)	Ausschließlich mineralische Abfälle aus dem Baubereich, bestehend aus Böden, Bauschutt, Straßenaufbruch und asbesthaltigen Baustoffen zur Ablagerung, die den Zuordnungskriterien in Anhang 3, Nr. 2 der DepV zur DK I einhalten.
2. Volumen a) Menge*) b) Fläche c) Höhe	1,25 Mio. m ³ 15,2 ha (Gesamtgrundstück ca. 25 ha) ca. 30 m über Gelände	0,5 Mio. m ³ 50.000 m ² 30 m	1,81 Mio. m ³ (- 2 Mio. m ³) 126.000 m ² 30 m	640.000 m ³ 71.065 m ² Deponiefläche inkl. Randwälle [S. 25 PFB], Ablagerungsfläche ca. 5,6 ha [S. 26 PFB], Gesamtfläche Deponiegelände 9,94 ha gut 28 m ü. GOK (+58,84 m ü NN)
3. Laufzeit	25 Jahre (Annahme)	25 Jahre	ca. 40 Jahre	22 Jahre rechnerisch
4. Jahresmenge	50.000 t (Hausmüll)	ca. 20.000 m ³	ca. 50.000 m ³	Ø 30.000 m ³
5. Abfalltransporte	ca. 20 Hausmüllfahrzeuge am Tag	tgl. 4 Lkw	tgl. 13 Lkw (in der Spitze bis 50 Lkw)	Ø 10 Lkw/d (jeweils 5 Voll- und Leerfahrten über die K 109 und über die K 118)

*) 1 m³ Bauschutt entspricht ca. 1,3 – 1,5 t Bauschutt